

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/2518 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsaus-  
schüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Jörg  
van Essen, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/2363 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsaus-  
schüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)**

#### **A. Problem**

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsaus-  
schüsse des Deutschen Bundestages bildet Artikel 44 des Grundgesetzes. Ein  
Ausführungsgesetz zu dieser Verfassungsbestimmung hat der Deutsche Bun-  
destag bisher nicht verabschiedet. Den Untersuchungsverfahren werden bisher  
ergänzend zu Artikel 44 des Grundgesetzes mit seinem Verweis auf die Vor-  
schriften über den Strafprozess die sog. IPA-Regeln, ein Gesetzentwurf aus der  
5. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache V/4209), zugrunde gelegt. Die beiden  
Gesetzentwürfe auf den Bundestagsdrucksachen 14/2518 und 14/2363 streben  
eine eigenständige Regelung des Rechts der Einsetzung und des Verfahrens der  
Untersuchungsausschüsse an. Durch eine gesetzliche Regelung sollen für alle  
Verfahrensbeteiligten eindeutige Bestimmungen geschaffen, die Minderheits-  
rechte gestärkt und die gerichtlichen Zuständigkeiten bei Auseinandersetzun-  
gen aus Anlass einer Untersuchung geklärt werden. Beide Gesetzentwürfe  
greifen – mit gewissen Unterschieden im Einzelnen – auf einen in der 11. Wahl-  
periode vom Geschäftsausschuss vorbereiteten, aber nicht mehr vom  
Plenum verabschiedeten Entwurf zurück (Bundestagsdrucksache 11/8085).

**B. Lösung**

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung legt unter Zusammenführung beider Gesetzentwürfe eine überarbeitete Ausschussfassung vor. Nach der Ausschussfassung kann ein Ermittlungsbeauftragter zur Unterstützung einer Untersuchung eingesetzt werden. Außerdem kann die Vernehmung eines Zeugen in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses von Rundfunk und Fernsehen live übertragen werden, sofern der Untersuchungsausschuss dieses mit Zweidrittelmehrheit beschließt und der Zeuge einverstanden ist.

**Einstimmigkeit im Ausschuss****C. Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Praxis unter Heranziehung der IPA-Regeln.

**D. Kosten**

Entschädigung von Zeugen und rechtlichen Beiständen, Sachverständigen sowie Ermittlungsbeauftragten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 14/2518 und

den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Jörg van Essen, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P auf Bundestagsdrucksache 14/2363

zusammenzuführen und in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 4. April 2001

### Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

**Erika Simm**  
Vorsitzende

**Hermann Bachmaier**  
Berichterstatter

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Berichterstatter

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatterin

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG)****§ 1  
Einsetzung**

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Bundestages.

(3) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundestages.

**§ 2  
Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung**

(1) Ist die Einsetzung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt, so hat der Bundestag sie unverzüglich zu beschließen.

(2) Der Einsetzungsbeschluss darf den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu.

(3) Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Bundestag für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragstellenden, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

**§ 3  
Gegenstand der Untersuchung**

Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrags bedarf eines Beschlusses des Bundestages; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 4  
Zusammensetzung**

Der Bundestag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzu-

spiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (St. Lague/Schepers) berechnet.

**§ 5  
Mitglieder**

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen benannt und abgerufen.

**§ 6  
Vorsitz**

(1) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Der Untersuchungsausschuss bestimmt das Mitglied, das den Vorsitz führt, aus seiner Mitte nach den Vereinbarungen im Ältestenrat.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren und ist dabei an den Einsetzungsbeschluss des Bundestages und an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden.

**§ 7  
Stellvertretender Vorsitz**

(1) Der Untersuchungsausschuss bestimmt nach den Vereinbarungen im Ältestenrat ein Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz; dieses Mitglied muss einer anderen Fraktion als der oder die Vorsitzende angehören.

(2) Der oder die stellvertretende Vorsitzende besitzt alle Rechte und Pflichten des oder der abwesenden Vorsitzenden.

**§ 8  
Einberufung**

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Er oder sie ist zur Einberufung einer Sitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der oder die Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung vorliegt und der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages hierzu die Genehmigung erteilt hat.

### § 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlussfähig, wie nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so unterbricht der oder die Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuss auch nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuss keine Untersuchungshandlungen durchführen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### § 10 Ermittlungsbeauftragte

(1) Der Untersuchungsausschuss hat jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Der Ermittlungsauftrag soll zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt werden.

(2) Der oder die Ermittlungsbeauftragte wird innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung gemäß Absatz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmt. Erfolgt diese Bestimmung nicht fristgemäß, bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertretung und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuss innerhalb weiterer drei Wochen die Person des oder der Ermittlungsbeauftragten.

(3) Ermittlungsbeauftragte bereiten in der Regel die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor. Sie beschaffen und sichten die erforderlichen sächlichen Beweismittel. Sie haben entsprechend § 18 das Recht auf Vorlage von Beweismitteln sowie entsprechend § 19 das Recht der Augenscheineinnahme. Sie können Herausgabeansprüche entsprechend § 30 geltend machen. Werden ihnen die Rechte gemäß Satz 3 oder 4 nicht freiwillig gewährt, bedarf es eines Beweisbeschlusses gemäß § 17 Abs. 1. Ermittlungsbeauftragte können Personen informatorisch anhören. Sie sind dem gesamten Untersuchungsausschuss verantwortlich. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung. Nach Abschluss ihrer Untersuchung erstatten Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis einen schriftlichen und mündlichen Bericht. Darin unterbreiten sie dem Untersuchungsausschuss einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise. Im Verkehr nach außen haben sie die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen geben sie nicht ab.

(4) Ermittlungsbeauftragte sind im Rahmen ihres Auftrags unabhängig. Sie können jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie haben das Recht, für ihren Ermittlungsauftrag in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen.

### § 11 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

### § 12 Sitzungen zur Beratung

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann den benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fraktionen den Zutritt gestatten.

(3) Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

### § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme

(1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder anzuhörenden Personen.

(2) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung.

### § 14 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss schließt die Öffentlichkeit aus, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde;
2. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit von einzelnen Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist;
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden;
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile

für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
2. Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung und ihre Beauftragten,
3. Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(4) Über den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuss. Der oder die Vorsitzende begründet auf Beschluss des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

### § 15 Geheimnisschutz

(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 kann der oder die Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.

(2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlussachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Bundestages.

### § 16 Zugang zu Verschlussachen und Amtsverschwiegenheit

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten zugänglich gemacht werden. Ermittlungsbeauftragten, den von ihnen eingesetzten Hilfskräften sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuss dürfen sie zugänglich gemacht werden, soweit diese zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Ermittlungsbeauftragte und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Hilfskräfte sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlussachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich

aussagen. § 44c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.

(3) Wird einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Rahmen der Untersuchungshandlung bekannt, darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der berechtigten Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

### § 17 Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

(3) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Bei Widerspruch eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Reden entsprechend.

(4) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach den § 21 Abs. 1, §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 6 und 29 Abs. 2 Satz 1 ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterinnen des Bundesgerichtshofes über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels.

### § 18 Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

(3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Ersuchens, der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichter

terin des Bundesgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes.

### **§ 19 Augenschein**

Für die Einnahme eines Augenscheins gilt § 18 Abs. 1 bis 3 erster Halbsatz und Abs. 4 entsprechend.

### **§ 20 Ladung der Zeugen**

(1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(2) In der Ladung sind Zeugen über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, dass sie einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen.

### **§ 21 Folgen des Ausbleibens von Zeugen**

(1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen und ihre zwangsweise Vorführung anordnen. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden. § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn Zeugen ihr Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigen. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn die Zeugen glaubhaft machen, dass sie an der Verspätung kein Verschulden trifft.

### **§ 22 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht**

(1) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte sind Zeugen bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache zu belehren.

(4) Die Tatsachen, auf die einzelne Zeugen die Verweigerung ihres Zeugnisses stützen, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

### **§ 23 Vernehmung von Amtsträgern**

(1) § 54 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen; § 18 Abs. 1 bis 3 erster Halbsatz gilt entsprechend.

### **§ 24 Vernehmung der Zeugen**

(1) Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen ist zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten ist.

(3) Vor der Vernehmung hat der oder die Vorsitzende die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(4) Der oder die Vorsitzende vernimmt die Zeugen zur Person. Zu Beginn der Vernehmung zur Sache ist den Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihnen von dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang darzulegen.

(5) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugen beruht, kann zunächst der oder die Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erhalten die übrigen Mitglieder das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts der einzelnen Fraktionen sind die Vorschriften der Geschäftsordnung und die Praxis des Bundestages zur Reihenfolge der Reden und zur Gestaltung von Aussprachen entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuss nicht einstimmig Abweichendes beschließt.

(6) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 25 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen**

(1) Der oder die Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Zeugen können den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auffordern, Fragen zurückzuweisen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder; die Zurückweisung einer Frage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und die Antwort nicht Bezug genommen werden.

### **§ 26 Abschluss der Vernehmung**

(1) Den einzelnen Zeugen ist das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuss stellt durch Beschluss fest, dass die Vernehmung der jeweiligen Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.

(3) Zeugen sind von dem oder der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am Ende ihrer Vernehmung darüber zu belehren, unter welchen Voraussetzungen diese gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist.

### § 27

#### Grundlose Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen.

(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) § 70 Abs. 4 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

### § 28

#### Sachverständige

(1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 20, 22 bis 26 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss; § 74 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Untersuchungsausschuss soll mit Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstellt wird.

(4) Sachverständige haben das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(5) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozessordnung über das Gutachtensverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(6) Weigern sich die zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumen sie die abgesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuss gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen. Dasselbe gilt, wenn die ordnungsgemäß geladenen Sachverständigen nicht erscheinen oder sich weigern, ihr Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich den Sachverständigen die durch ihre Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 29

#### Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.

(2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen. Der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. § 27 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 22 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.

(3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

### § 30

#### Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln

(1) Wenn die Person, die den Gewahrsam hat, einwendet, verlangte Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder betreffen ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so dürfen die in § 29 Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 29 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur dann angeordnet werden, wenn das Beweismittel keine Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng vertraulichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist, und der Untersuchungsausschuss für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.

(2) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit der vorgelegten Beweismittel steht dem Untersuchungsausschuss zu. Beweismittel, die sich nach einmütiger Auffassung des Untersuchungsausschusses für die Untersuchung als unerheblich erweisen, sind der Person, die den Gewahrsam hatte, unverzüglich zurückzugeben.

(3) Nach Durchsicht und Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Beweismittel kann der Untersuchungsausschuss die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen, soweit die Beweismittel für die Untersuchung erheblich sind. Betreffen sie ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so darf der Untersu-



chungsausschuss den Beschluss nach Satz 1 nur dann fassen, wenn ihre öffentliche Verwendung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(4) Vor der Beschlussfassung nach Absatz 3 Satz 1 ist die Person, die über das Beweismittel Verfügungsberechtigt ist, zu hören. Widerspricht sie der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat die Aufhebung zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder sie für zulässig erklärt.

### § 31

#### Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen.

### § 32

#### Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

### § 33

#### Berichterstattung

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

(2) Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, sind Sondervoten in den Bericht aufzunehmen.

(3) Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Bundestag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(4) Auf Beschluss des Bundestages hat der Untersuchungsausschuss dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen.

### § 34

#### Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss

(1) Beschließt der Verteidigungsausschuss, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen, hat er bei seinen Untersuchungen die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Der Verteidigungsausschuss hat sich auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren. Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses.

(3) Macht der Verteidigungsausschuss eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung, kann er zu deren Durchführung einen Unterausschuss einsetzen, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können.

(4) Für das Verfahren des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Über das Ergebnis seiner Untersuchung hat der Verteidigungsausschuss dem Bundestag einen Bericht zu erstatten; eine Aussprache darf sich nur auf den veröffentlichten Bericht beziehen.

### § 35

#### Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Bund.

(2) Zeugen, Sachverständige und Ermittlungsbeauftragte werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Der Untersuchungsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass Gebühren des rechtlichen Beistands den Zeugen erstattet werden. Bei der Entschädigung von Ermittlungsbeauftragten ist im Rahmen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen der Höchstsatz für Sachverständige anzuwenden; § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bleibt unberührt.

(3) Die Entschädigung und die Erstattung der Auslagen setzt der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages fest.

### § 36

#### Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Bundesgerichtshof, soweit Artikel 93 des Grundgesetzes sowie § 13 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluss für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ein-

zuholen. Satz 1 gilt für den Ermittlungsrichter oder die Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters oder der Ermittlungsrichterin des Bundesgerichtshofes ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet.

### **Artikel 2**

#### **Änderungen des Strafgesetzbuches**

§ 153 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle steht ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse findet das Gesetz keine Anwendung.

## Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Andreas Schmidt (Mülheim), Hans-Christian Ströbele, Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

### 1. Überweisung der Gesetzentwürfe

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) – Bundestagsdrucksache 14/2518 – ebenso wie den von den Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Jörg van Essen, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. eingebrachten gleichnamigen Entwurf – Bundestagsdrucksache 14/2363 – in seiner 82. Sitzung am 21. Januar 2000 in 1. Lesung beraten und federführend an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) sowie mitberatend an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

### 2. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Beide Gesetzentwürfe sehen aus rechtsstaatlichen Gründen mit Blick auf alle an einer Untersuchung Beteiligten oder von ihr Betroffenen innerhalb wie außerhalb des Parlaments sowie im Verhältnis zwischen Parlament und Regierung, aber auch zur Sicherung der verfassungsrechtlich verankerten Minderheitsrechte eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Einsetzung und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages als erforderlich an. Die Gesetzentwürfe greifen, in weiten Teilen übereinstimmend, auf vielfältige Vorarbeiten zurück – insbesondere den unter der Bezeichnung „IPA-Regeln“ bekannten Entwurf aus der 5. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache V/4009), der regelmäßig bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für das Verfahren für anwendbar erklärt wird, und einen in der 11. Wahlperiode im 1. Ausschuss erarbeiteten Entwurf (Bundestagsdrucksache 11/8085). Berücksichtigt werden auch die parlamentarischen Erfahrungen des Deutschen Bundestages in bisher 33 Untersuchungsverfahren (zuzüglich 12 Untersuchungen des Verteidigungsausschusses gemäß Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz) sowie die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Fachgerichte.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umschreibt die Voraussetzungen einer Einsetzung einschließlich der hierbei zu beachtenden Rechte der qualifizierten Minderheit, die Zusammensetzung eines Untersuchungsausschusses einschließlich der Bestimmung der Mitglieder und des Vorsitzes. Er enthält Vorschriften über alle wesentlichen Verfahrensfragen, insbesondere zur Einberufung der Sitzungen und über den Zugang der Öffentlichkeit, wobei eine Fernseh- oder Rundfunkübertragung nicht möglich sein sollte, sowie zur Protokollierung der Beratungs- und Beweiserhebungssitzungen. Er legt die Einzelheiten für die Beweiserhebung fest und stärkt die Rechte einer qualifizierten Minderheit. Abgesehen davon, dass Beweisanträgen eines Viertels der Mitglieder grundsätzlich zu folgen ist, gelten im Streitfall für die Reihenfolge der Zeugenvernehmungen die Geschäftsordnungsbestimmungen über die Rednerreihenfolge entsprechend. Die

qualifizierte Minderheit, d. h. ein Viertel der Ausschussmitglieder, kann überdies den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes anrufen, wenn die Mehrheit beantragte Zwangsmittel ablehnt. Weitere Regelungen zur Beweiserhebung betreffen namentlich die Ladung und Vernehmung der Zeugen einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, wobei auf einen gesonderten Betroffenenstatus verzichtet wird (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 20). Die Modalitäten für die Vorlage von Akten z. B. durch die Bundesregierung oder eine Augenscheineinnahme sowie die Herausgabe von Beweismitteln durch Dritte werden bestimmt. Geregelt werden der notwendige Schutz von staatlichen wie privaten Geheimnissen durch Vorschriften zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen, zum Umgang mit Verschlussachen, zur Amtsverschwiegenheit einschließlich möglicher Ausnahmegenehmigungen und durch einen Vorschlag zur Änderung der Strafvorschrift zum Schutz vor einer Offenbarung privater Geheimnisse (§ 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB). Darüber hinaus werden Einzelfragen zum Abschluss des Verfahrens, insbesondere zum Bericht und zu Sondervoten kodifiziert. Schließlich strebt der Gesetzentwurf, soweit sich nicht eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergibt, eine Konzentrierung der gerichtlichen Zuständigkeiten beim Bundesgerichtshof an; mehrere Verfahrensangelegenheiten sollen dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zugewiesen werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. verfolgt mit vielfach identischen, auf die Ausschussfassung der 11. Wahlperiode zurückgehenden Formulierungen dieselbe Zielsetzung wie der zuvor beschriebene Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mehrere wesentliche Unterschiede lassen sich hervorheben: Eine Mindestgröße von regelmäßig 15 Mitgliedern soll festgeschrieben werden. Die Möglichkeit einer Einsetzung eines Unterausschusses wird aber ebenso wenig vorgeschlagen wie eine Befugnis des Untersuchungsausschusses, Zeugen zu vereidigen. Das Verfahren im Falle der Ablehnung einer geforderten Aktenvorlage oder eines Augenscheins durch die Exekutive wird gestrafft normiert, führt aber ebenso wie der erstgenannte Gesetzentwurf das sog. Vorsitzendenverfahren ausdrücklich an. Da ebenfalls kein Betroffenenstatus geschaffen werden soll, wird für ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (§ 52 StPO) keine Grundlage gesehen. Der Höchstbetrag für Ordnungsgelder z. B. gegen einen ausbleibenden Zeugen wird mit 10 000 DM gegenüber 100 000 DM im Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesetzt.

### 3. Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 7. März 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen diejenigen der CDU/CSU und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/2518 in der Fassung der Ausschussdrucksache 14-G-60 des 1. Ausschusses vom 19. Februar 2001, die das Ergebnis der Berichterstattergespräche

des 1. Ausschusses zum betreffenden Zeitpunkt wiedergibt. Mit demselben Stimmenverhältnis ist die Annahme des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 14/2363 in der vorgenannten Fassung empfohlen worden. Zugleich hat der Innenausschuss dem 1. Ausschuss empfohlen, eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 6. März 2001 bei seiner weiteren Beratung zu berücksichtigen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig in seiner Stellungnahme vom 4. April 2001, die Gesetzentwürfe auf den Bundestagsdrucksachen 14/2518 und 14/2363 zusammenzuführen und in der obigen Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

#### **4. Beratungsverfahren im federführenden Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

Der 1. Ausschuss hat beide Gesetzentwürfe in seiner 25., 26., 31., 33., 43., 44., 46. und 47. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten vom 17. und 24. Februar 2000, 13. April, 18. Mai, 7. Dezember 2000, 19. Januar, 9. und 16. März 2001 beraten. In seiner 32. Sitzung vom 10. Mai 2000 hat der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen sowie einem hiermit korrespondierenden Antrag der Fraktion der F.D.P. zu Änderung der Geschäftsordnung (Bundestagsdrucksache 14/2365) durchgeführt. Als Sachverständige waren geladen die Professoren Dr. Brun-Otto Bryde, Dr. Christine Landfried; Dr. Wolfgang Löwer; Dr. Martin Morlok, Dr. Klaus Rogall und Dr. Meinhard Schröder sowie Dr. Dieter Engels, Vizepräsident des Bundesrechnungshofs, Rechtsanwalt Joachim Gres, Richter am Bundesgerichtshof Armin Nack sowie Gerd Sälzer, Gesetzgebungsdienst des Landtags Sachsen-Anhalt. Die Anhörung widmete sich der Zielsetzung einer gesetzlichen Regelung, der Vereinbarkeit der beiden Entwürfe mit den in Artikel 44 GG enthaltenen Aussagen zur parlamentarischen Untersuchung, der Sicherung und dem Umfang von Minderheitsrechten sowohl bei der Einsetzung eines Ausschusses als auch im Verfahren selbst sowie der Rechtmäßigkeit und Praktikabilität der Verfahrensbestimmungen einschließlich der möglichen Einsetzung eines Unterausschusses. Sie befasste sich mit der Gewährleistung des Geheimnisschutzes, der Ausgestaltung der Rechtsstellung der Zeugen auch mit Blick auf die aktuelle Diskussion über Aussageverweigerungsrechte, dem Zugang der Medien, insbesondere durch Live-Übertragung von Zeugenvernehmungen durch das Fernsehen, sowie möglichen Auswirkungen auf Streitfälle, wie sie vergleichbar vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind. Wegen der Ausführungen der Sachverständigen und ihrer Bewertungen der Gesetzentwürfe sei hier auf das Protokoll der 32. (öffentlichen) Sitzung des 1. Ausschusses in Geschäftsordnungsangelegenheiten vom 10. Mai 2000 verwiesen. Der Vorbereitung weiterer Beratungen der Entwürfe dienten auch Gespräche während des Aufenthalts mehrerer Berichterstatter in Washington D.C. Dabei standen im Vordergrund des Interesses US-amerikanische Erfahrungen im Umgang mit einer strafprozessual wirkenden Immunitätsgewährung bei Zeugnisverweigerungen aus Sorge vor einer Selbstbelastung, die Ausgestaltung und die Kompetenzen beim Einsatz von Ermittlungsbeauftragten oder ähnlichen Hilfskräften im Rah-

men von Untersuchungen des Kongresses und seiner Ausschüsse oder der Exekutive sowie die Zulassung von Live-Übertragungen der Zeugenvernehmungen durch die Medien.

Außerhalb der Sitzungen des 1. Ausschusses dienten Berichterstattergespräche der detaillierten Beratung der Gesetzentwürfe. In die Beratungen flossen weiterhin Anregungen des früheren Bundesverfassungsrichters und ehemaligen Bundestagsabgeordneten Prof. Dr. H. H. Klein ein. Auch eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 6. März 2001 ist in die Beratungen einbezogen worden.

#### **5. Beratungsergebnis im 1. Ausschuss**

##### **a) Allgemeines**

- aa) Im Ergebnis der Beratungen ist unter Heranziehung und Zusammenführung beider Gesetzentwürfe eine Ausschussfassung erarbeitet worden. Diese in der obigen Beschlussempfehlung wiedergegebene Fassung zeichnet sich durch folgende wesentliche Änderungen gegenüber den beiden ursprünglichen Vorlagen aus:
- Verzicht auf ausdrückliche Kriterien für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (§ 1 Abs. 3) und gleichzeitige Umschreibung des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung in der Begründung in Anlehnung an das sog. Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts,
  - Festlegung eines minderheitsfreundlichen Berechnungsverfahrens bei der Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses (§ 4),
  - Verzicht auf die Möglichkeit eines Unterausschusses und Schaffung des Instituts eines Ermittlungsbeauftragten zur Unterstützung der Untersuchung durch Beschaffung von sächlichem Beweismaterial und dessen Aufarbeitung einschließlich informatorischer Anhörung von Zeugen (§ 10),
  - Zulassung von Live-Übertragungen einer Zeugenvernehmung durch Rundfunk und Fernsehen bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder sowie des jeweiligen Zeugen (§ 13),
  - ausdrückliche Anrufungsmöglichkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes durch ein Viertel der Ausschussmitglieder, falls der Ausschuss die Erhebung bestimmter Beweise ablehnt (§ 17 Abs. 4),
  - Straffung und Vereinfachung des Verfahrens für die Vorlage von Beweismitteln durch die Bundesregierung (§ 18),
  - Reduzierung des Höchstbetrags des Ordnungsgeldes auf 10 000 Euro z. B. bei Ausbleiben von Zeugen (z. B. § 21),
  - Verzicht auf die Möglichkeit zur Vereidigung von Zeugen (mit Folgeänderung für den Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB – Artikel 2 der Ausschussfassung),

- Vorlage an das Bundesverfassungsgericht auch durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, falls der Einsetzungsbeschluss für verfassungswidrig gehalten wird (§ 36 Abs. 2),
- Verzicht auf eine Änderung des § 203 StGB.

bb) Die Ausschussfassung hat die Unterstützung aller Fraktionen gefunden und ist in der Schlussabstimmung in der 48. Sitzung des 1. Ausschusses in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 28. März 2001 einstimmig verabschiedet worden. Alle Fraktionen unterstützen die grundsätzliche Zielsetzung der die Beratungsgrundlage bildenden beiden Gesetzentwürfe und begrüßten das endgültige Beratungsergebnis.

Ein Änderungsantrag (Anlage 2) der Fraktion der PDS zielte im Wesentlichen darauf ab, das Quorum für die Einsetzung und bestimmte Verfahrensrechte auf 5 % des Deutschen Bundestages oder eine Fraktion herabzusetzen, um die Rechte kleinerer Fraktionen zu stärken. Dieser Änderungsantrag ist gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der PDS von allen anderen Fraktionen abgelehnt worden, da Artikel 44 GG mit dem Quorum eines Viertels der Mitglieder des Bundestages eine für das Untersuchungsrecht als wichtiges Kontrollrecht angemessene Entscheidung getroffen habe. Hiervon wolle man weder bei den Einsetzungsvoraussetzungen noch bei der Ausgestaltung des Verfahrens abweichen.

Dem 1. Ausschuss war bei seinen Beratungen bewusst, dass die Kodifizierung des Untersuchungsausschussrechts die sich unmittelbar aus Artikel 44 GG ergebende Rechtsfolge unberührt lässt, wonach im Untersuchungsausschussgesetz nicht enthaltene Verfahrensregeln des Strafprozesses über die Beweiserhebung sinngemäß weiterhin gelten, sofern sie auf ein Untersuchungsausschussverfahren anwendbar sein können. Auch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bleibt – wie in § 54 Abs. 2 GO-BT zum Ausdruck kommt – anwendbar, soweit das Grundgesetz oder das Untersuchungsausschussgesetz nichts anderes vorschreiben. In der Konsequenz bleiben damit auch Auslegungsentscheidungen gemäß § 127 GO-BT anwendbar. Beispielsweise hat auch künftig gemäß Auslegungsentscheidung 12/19 vom 1. Juli 1993 ein Ausschussmitglied gemäß § 6 der Verhaltensregeln (Anlage 1 zur GO-BT) dem Ausschuss ein anwaltschaftliches Mandatsverhältnis zu einem vom Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen bis spätestens vor Beginn der Beweisaufnahme mitzuteilen. Weiterhin besteht nach dieser Auslegungsentscheidung eine Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einem Untersuchungsausschuss und der anwaltschaftlichen Vertretung einer Person, die als Zeuge geladen wird.

Die im Untersuchungsausschussgesetz dem Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben (vgl. § 18 Abs. 3, §§ 19, 23 Abs. 2, § 36 Abs. 2) machen nach einmütiger Auffassung im 1. Ausschuss eine Änderung des Bundesverfas-

sungsgerichtsgesetzes erforderlich, um Verfahrensregelungen bereitzustellen, die den Besonderheiten eines Verfassungsrechtsstreits aus Anlass eines Untersuchungsverfahrens gerecht werden. Der 1. Ausschuss hat daher die Bundesregierung gebeten, kurzfristig eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten.

Im Ergebnis nicht weiterverfolgt wurden während der Beratungen Überlegungen und Vorschläge zu möglichen Einschränkungen des Aussageverweigerungsrechts von Zeugen (§ 55 StPO) sowie zur Statuierung von Verhaltenspflichten für Ausschussmitglieder im Umgang mit Zeugen.

Die Ausschussfassung verfolgt das Ziel einer geschlechtergerechteren Formulierung des Gesetzestextes.

- cc) Parallel zur vorliegenden Beschlussempfehlung schlägt der 1. Ausschuss eine Änderung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 3 zur GO-BT) auf der Grundlage eines Antrags der Fraktion der F.D.P. – Bundestagsdrucksache 14/2365 – vor. Einerseits sollen auch private Geheimnisse dem Schutz durch die Geheimschutzordnung unterstellt werden können. Andererseits sollen die für Mitarbeiter der Fraktionen wie der Abgeordneten geltenden Regelungen zur Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen auch auf einen Ermittlungsbeauftragten im Sinne des § 10 des Gesetzes und seine Hilfskräfte erstreckt werden können. Diese Beschlussempfehlung wird gesondert auf Bundestagsdrucksache 14/ ... vorgelegt.

## b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Da der Ausschuss eine Neufassung vorlegt, finden sich nachfolgend zu allen Bestimmungen Einzelbegründungen, wobei auf Ausführungen in den Ursprungsvorlagen zurückgegriffen wird, soweit während des Beratungsverfahrens die Vorschläge in den Gesetzentwürfen – Bundestagsdrucksachen 14/2518 und 14/2363 – unverändert geblieben sind.

### Zu Artikel 1 (Untersuchungsausschussgesetz)

#### Zu § 1 (Einsetzung)

Absatz 1 gibt den ersten Teil von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG wörtlich wieder und bildet somit den Ausgangspunkt für die in diesem Gesetz geregelte Ausgestaltung des dort vorgesehenen Verfahrens der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

Absatz 2 legt fest, dass ein Untersuchungsausschuss nur durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages eingesetzt werden kann. Daraus folgt zugleich, dass ein entsprechender Beschlussantrag vorliegen muss.

Absatz 3 weist auf die verfassungsrechtlichen Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts hin, die aus den Grenzen der Kompetenzen des Deutschen Bundestages folgen.

So kann ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages aufgrund der bundesstaatlichen Ordnung nicht die Handlungsweise einer Landesregierung kontrollieren. Eine

weitere Begrenzung ergibt sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip. Danach erstreckt sich das Untersuchungsrecht im Verhältnis zur Exekutive grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge, soweit sie nicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen. Es enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Im Verhältnis zur Judikative ist die parlamentarische Überprüfung einzelner Gerichtsentscheidungen nicht zulässig. Ein Untersuchungsausschuss kann ferner nicht mit dem Ziel eingesetzt werden, rein private und wegen der Grundrechte staatlichen Einblicken verschlossene Sachverhalte auszuforschen. Schließlich muss die Untersuchung im öffentlichen Interesse liegen und der Auftrag im Hinblick auf seine Tragweite für alle Beteiligten im Untersuchungsverfahren bestimmt und präzise gefasst sein.

#### **Zu § 2 (Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung)**

Absatz 1 behandelt die sog. Minderheitsenquete, die bereits in Artikel 44 Abs. 1 GG geregelt ist. Danach hat der Deutsche Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Liegt ein Antrag einer qualifizierten Minderheit vor, hindert die Pflicht, die Einsetzung „unverzüglich“ zu beschließen, bei Zweifeln an der Zulässigkeit eine vorherige Befassung des Rechts- oder Geschäftsordnungsausschusses nicht.

Die Festlegung in Absatz 2, dass nur mit Zustimmung der Antragsteller der im Einsetzungsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand geändert werden darf, schließt allein redaktionelle Korrekturen nicht aus. Daneben bleibt die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Möglichkeit von Zusatzfragen erhalten, die denselben Untersuchungsgegenstand betreffen und diesen im Kern unverändert lassen, wenn sie nötig sind, um ein umfassenderes und wirklichtreueres Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln (vgl. BVerfGE 49, 70, 88).

Wird ein Einsetzungsantrag gemäß Absatz 3 teilweise für verfassungswidrig gehalten, soll der Untersuchungsausschuss nur bezüglich des verfassungsgemäßen Teils eingesetzt werden, wobei die Teilablehnung auch mit Blick auf eine mögliche verfassungsgerichtliche Überprüfung zu begründen ist, anstatt den Antrag insgesamt abzulehnen. Durch diese Regelung soll dem Minderheitsrecht gedient werden. Vor einem Einsetzungsbeschluss verbleibt der Minderheit die Entscheidung, die beschränkte Untersuchung zu akzeptieren oder einen neuen Antrag unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Einwände der Mehrheit einzubringen. Nach einem Beschluss kann sie ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der Teilablehnung einleiten.

#### **Zu § 3 (Gegenstand der Untersuchung)**

§ 3 stellt die Bindung des Ausschusses an seinen Auftrag fest. Das ergibt sich schon aus der Strenge der Voraussetzungen für die Einsetzung.

#### **Zu § 4 (Zusammensetzung)**

Gleichzeitig mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sind sowohl die Anzahl seiner Mitglieder als auch

die Zahl der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze festzulegen. Als für die Sitzverteilung maßgebendes Berechnungsverfahren wird das Proportionalverfahren (St. Lague/Schepers) festgelegt. Mit diesem Verfahren werden im Vergleich zum Verfahren nach d'Hondt eine übermäßige Begünstigung großer Fraktionen vermieden sowie unlogische Sprünge, wie sie beim System Hare/Niemeyer vorkommen können, ausgeschlossen.

#### **Zu § 5 (Mitglieder)**

Die Mitglieder der Untersuchungsausschüsse und eine gleiche Anzahl an Stellvertretern werden nach Absatz 1 von den Fraktionen benannt. Das entspricht dem Verfahren bei sonstigen Ausschüssen gemäß § 57 Abs. 2 GO-BT. Ebenso wie bei den anderen Ausschüssen kann ein Wechsel von Mitgliedern erforderlich werden; diese Fälle haben ebenfalls die Fraktionen über die Abberufung und Neubenennung zu regeln. Eine ausdrückliche Regelung über die Befugnisse stellvertretender Mitglieder erschien dem Ausschuss entbehrlich. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Geschäftsordnung und die Verfahrenspraxis der Untersuchungsausschüsse.

#### **Zu § 6 (Vorsitz)**

§ 6 geht hinsichtlich der Bestimmung derjenigen Fraktion, die den Vorsitzenden stellen darf, von der üblichen Praxis bei Ausschüssen aus (vgl. § 12 GO-BT).

In Absatz 2 ist auf eine abstrakte Aufzählung der Aufgaben des Vorsitzenden neben der Feststellung, dass er das Untersuchungsverfahren leitet und an den Einsetzungsbeschluss sowie Beschlüsse des Ausschusses gebunden ist, verzichtet worden. Die Aufgaben des Vorsitzenden ergeben sich aus den Einzelregelungen des Untersuchungsausschussgesetzes und sind generell bereits in § 59 Abs. 1 GO-BT festgelegt, wonach einem Vorsitzenden die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse obliegt.

#### **Zu § 7 (Stellvertretender Vorsitz)**

§ 7 geht davon aus, dass sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter ordentliches Mitglied des Untersuchungsausschusses sind und nicht aus derselben Fraktion stammen dürfen, wobei im Einklang mit der bisherigen Praxis eine Repräsentanz der verschiedenen politischen Lager (Mehrheit/Opposition) selbstverständlich ist.

#### **Zu § 8 (Einberufung)**

Die Vorschrift über die Einberufung zu Sitzungen durch den Vorsitzenden orientiert sich an der entsprechenden Vorschrift des § 60 GO-BT. Ausdrücklich wird in Absatz 2 festgelegt, dass das Verlangen eines Viertels die Mindestvoraussetzung bildet. Auf die im Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/2518 – vorgeschlagene Bestimmung, dass der Präsident im Falle eines Verlangens der Einsetzungsminderheit gemäß § 2 Abs. 1 die Genehmigung erteilen muss, wird zugunsten einer bei § 60 Abs. 3 GO-BT anerkannten Ermessensentscheidung verzichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Präsident insbesondere terminliche Ziele zur Erledigung eines Untersuchungsauftrages und die Natur des Minder-

heitsrechts bei der Abwägung der für und gegen eine Sonder-sitzung sprechenden Gesichtspunkte angemessen einbezieht.

#### **Zu § 9 (Beschlussfähigkeit)**

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit orientieren sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Untersuchungsverfahrens an § 67 GO-BT.

#### **Zu § 10 (Ermittlungsbeauftragte)**

Untersuchungsausschüsse stehen in der Regel vor einem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfangreichen Untersuchungsauftrag. Der vorgesehene Ermittlungsbeauftragte soll es dem Untersuchungsausschuss ermöglichen, sich dennoch auf die eigentlichen Kernfragen zu konzentrieren. Voraussetzung hierfür ist bei komplexen Sachverhalten eine intensive Vorarbeit, die der Ausschuss selbst nur sehr schwerfällig und zeitaufwändig leisten kann. Er soll deshalb die Möglichkeit haben, seiner Untersuchung einen Ermittlungsbeauftragten vorzuschalten.

Der Einsatz eines Ermittlungsbeauftragten bedeutet demgegenüber aber nicht, dass der Untersuchungsausschuss in seiner Arbeit innezuhalten und erst ein vom Ermittlungsbeauftragten vorgelegtes Ergebnis abzuwarten hat. Andernfalls wäre eine Beeinträchtigung des Untersuchungsrechts einer Minderheit aus Artikel 44 GG zu befürchten.

Aufgabe des Ermittlungsbeauftragten ist es, das Beweismaterial zunächst zu beschaffen und zu sichten und die zu beurteilenden Sachverhalte sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht aufzubereiten. Auf der Basis einer soliden Vorermittlung kann der Untersuchungsausschuss seine Arbeit, insbesondere seine Beweisaufnahme, gezielter und zügiger durchführen.

Der Änderungsvorschlag geht davon aus, dass die Vorschaltung eines Ermittlungsbeauftragten regelmäßig sinnvoll ist, um eine zügige Arbeit des Ausschusses zu ermöglichen. Deshalb soll eine qualifizierte Minderheit von einem Viertel der Ausschussmitglieder genügen, um den Einsatz eines solchen Ermittlungsbeauftragten zu erzwingen. Der Einsatz des Ermittlungsbeauftragten muss allerdings zeitlich begrenzt werden, um den gegenteiligen Effekt einer unnötigen Verlängerung der Untersuchung zu vermeiden. Eine Beauftragung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus bedarf deshalb einer besonderen Begründung im Einzelfall.

Die Person des Ermittlungsbeauftragten sollte von einer breiten Mehrheit im Ausschuss getragen werden. Nur dann wird seine Arbeit im Ausschuss die notwendige Akzeptanz finden. Absatz 2 bestimmt deshalb eine Zweidrittelmehrheit für die Bestimmung der Person des Ermittlungsbeauftragten. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist der Vorsitzende gefordert, im Zusammenwirken und im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter einen Ermittlungsbeauftragten zu bestimmen. Der gesetzlich vorgegebene Einigungszwang zwischen Vorsitzendem und Stellvertreter trägt dem gesetzgeberischen Anliegen einer größtmöglichen Akzeptanz des Ermittlungsbeauftragten im Untersuchungsausschuss Rechnung.

Absatz 3 regelt die Aufgaben des Ermittlungsbeauftragten. Hierzu gehören insbesondere das Beschaffen und Sichten der sächlichen Beweismittel sowohl von öffentlichen Stellen (§ 18) als auch von privaten Herausgabepflichtigen

(§ 30). Der Ermittlungsbeauftragte hat aber auch das Recht der Augenscheinseinnahme. Werden dem Ermittlungsbeauftragten sächliche Beweismittel oder Augenscheinobjekte nicht freiwillig überlassen oder zugänglich gemacht, bedarf es eines förmlichen Beweisbeschlusses des Ausschusses gemäß § 17. Die erzwingbare Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie evtl. weitere notwendige Untersuchungshandlungen bleiben ebenfalls dem Ausschuss vorbehalten. Informativische Befragungen von Zeugen sind jedoch möglich.

Absatz 4 stellt klar, dass der Ermittlungsbeauftragte bei der Erfüllung und im Rahmen eines Auftrags unabhängig sein muss. Angehörige von Justiz oder Verwaltung könnten daher nur dann mit den Ermittlungen beauftragt werden, wenn sie für die Zeit der Ermittlungen von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind. Die Abberufung eines Ermittlungsbeauftragten ist jederzeit möglich, bedarf aber einer Zweidrittelmehrheit. Die Neubestimmung eines Ermittlungsbeauftragten folgt in dem Falle den Regeln des Absatzes 2.

Ausdrücklich sichergestellt ist der Einsatz von Hilfskräften durch den Ermittlungsbeauftragten nach dessen pflichtgemäßem Ermessen.

#### **Zu § 11 (Protokollierung)**

§ 11 enthält allgemeine Regeln über die Protokollierung der Ausschusssitzungen, so in Absatz 2 die Pflicht zur wörtlichen Protokollierung bei Beweiserhebungen und in Absatz 3 die Festlegung der Art der Protokollierung. Verzichtet wurde abweichend vom Entwurf – Bundestagsdrucksache 14/2518 – auf Aussagen zur Abgabe von Protokollen im Wege der Rechts- und Amtshilfe, zur Einsicht in Protokolle durch Dritte sowie zur Behandlung der Protokolle und sonstigen Unterlagen nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens. Diese Fragen sollen nicht isoliert für Untersuchungsausschüsse normiert, sondern im Zusammenhang mit einer geplanten Regelung für alle Ausschüsse des Deutschen Bundestages und den Datenschutz im Parlament geregelt werden. Einstweilen geben eine Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. November 1997 sowie die Verfahrensbeschlüsse der Untersuchungsausschüsse in Ausfüllung der Richtlinien gemäß § 73 GO-BT eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen über Akteneinsicht und Zugang zu Protokollen.

#### **Zu § 12 (Sitzungen zur Beratung)**

Nach § 12 sind die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses nichtöffentlich. Über Art und Umfang der Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet gemäß Absatz 3 der Untersuchungsausschuss.

Benannten Mitarbeitern der Fraktionen kann der Untersuchungsausschuss die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.

#### **Zu § 13 (Sitzungen zur Beweisaufnahme)**

Sitzungen zur Beweisaufnahme sind im Gegensatz zu Beratungssitzungen grundsätzlich öffentlich; § 14 regelt die Ausnahmen. Die Ausschussfassung ermöglicht nunmehr eine Live-Übertragung einer Zeugenvernehmung durch

Fernsehen oder Rundfunk. Zur Sicherstellung einer geordneten, störungsfreien und sachlichen Vernehmungssituation können Fernsehkameras und Tonübertragungen bei der Beweiserhebung aber nur zugelassen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Untersuchungsausschussmitglieder dies für sinnvoll hält und der Zeuge, der Sachverständige oder der Ermittlungsbeauftragte dem zustimmt.

#### **Zu § 14 (Ausschluss der Öffentlichkeit)**

Absatz 1 stellt klar, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit unter den angeführten Einzelvoraussetzungen nicht im Ermessen des Untersuchungsausschusses steht.

In Nummer 1 wird auch Vorkehrung getroffen gegen eine öffentliche Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen oder Dritten, wenn hierdurch deren schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Absatz 3 verdeutlicht, dass neben dem Ausschluss auch eine Beschränkung der Öffentlichkeit in Gestalt der Zulassung bestimmter Personen gemäß Absatz 2 möglich ist.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die Mitteilung der Begründung nicht im Ermessen des Vorsitzenden steht.

#### **Zu § 15 (Geheimnisschutz)**

Um Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen, die dem Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung oder sonst vertraulich zu behandeln sind, vor Bekanntwerden zu schützen, kann der Untersuchungsausschuss sie nach § 12 Abs. 1 mit einem Geheimhaltungsgrad versehen. Das Verfahren richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 3 zur GO-BT).

Absatz 1 ermächtigt zudem den Vorsitzenden, vorläufig, insbesondere bei Eingang von Beweismitteln in sitzungsfreier Zeit, bis zur förmlichen Entscheidung des Untersuchungsausschusses eine Einstufung vorzunehmen. Damit wird einerseits dem Geheimschutz und andererseits dem Interesse des Ausschusses an unverzüglicher Einsicht in die Unterlagen Rechnung getragen. Im Übrigen ist für den 1. Ausschuss selbstverständlich, dass die Regelungen in § 15 bereits anderweitig, z. B. durch die Bundesregierung, vorgenommene Einstufungen unberührt lassen.

Private Geheimnisse erfasst der Wortlaut der auf den staatlichen Bereich ausgerichteten Geheimschutzordnung nicht. Daher ist im 1. Ausschuss unter Übernahme eines Vorschlags aus dem Antrag der Fraktion der F.D.P. (Bundestagsdrucksache 14/2365) parallel zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs eine Ergänzung der Geheimschutzordnung (Anlage 3 zur GO-BT) um eine Vorschrift über den Schutz privater Geheimnisse beschlossen worden (vgl. Beschlussempfehlung – Bundestagsdrucksache 14/5791).

Das Antragsrecht für eine Einstufung ist dem Antragsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit angeglichen. Über den Antrag muss der Untersuchungsausschuss entscheiden.

Absatz 3 verdeutlicht, dass für die Behandlung der Verschlussachen in der Regel die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages gilt.

#### **Zu § 16 (Zugang zu Verschlussachen und Amtsverschwiegenheit)**

§ 16 regelt Einzelfragen der Amtsverschwiegenheit und einer Aussagegenehmigung. Er trifft in Absatz 1 Satz 1 aber keine Aussage darüber, wem die dort bezeichneten Verschlussachen zugänglich zu machen sind.

Allgemein sind die Verschwiegenheitspflicht und die Erforderlichkeit einer Aussagegenehmigung für Abgeordnete seit 1994 in § 44c AbgG, für Fraktionsangestellte seit 1993 – durch das sog. Fraktionsgesetz – in § 49 AbgG sowie für Sekretariatsangehörige im Beamtenrecht sowie BAT festgelegt. Dies steht nach Auffassung des 1. Ausschusses einer speziellen (wiederholenden) Regelung im Untersuchungsausschussgesetz nicht entgegen.

Absatz 1 bezieht auch Mitarbeiter der Ausschussmitglieder sowie einen Ermittlungsbeauftragten i. S. d. § 10 und von ihm eingesetzte Hilfskräfte in die Regelungen zur Amtsverschwiegenheit und zur Aussagegenehmigung ein.

Bezüglich des Zugangs zu Verschlussachen für Sekretariatsangehörige gelten das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und die Verschlussachenanweisung des Bundes; für Mitarbeiter der Fraktionen und der Ausschussmitglieder setzt § 4 Abs. 3 der Geheimschutzordnung voraus, dass sie vom Präsidenten zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dem geht eine Sicherheitsüberprüfung voraus. Ermächtigung und Verpflichtung sind nach § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung vom Präsidenten auf den Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages übertragen worden.

Vom Zugang zu Verschlussachen i. S. d. § 2 der Geheimschutzordnung zu unterscheiden ist der Zugang zu privaten Geheimnissen (z. B. Angelegenheiten, die einem Geschäfts-, Betriebs- oder Steuergeheimnis unterfallen). Insofern schafft das Verpflichtungsgesetz die Zugangsvoraussetzung auch für Mitarbeiter der Fraktionen und der Abgeordneten. Auch diese Verpflichtung, die den Hinweis auf strafrechtliche Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht einschließt, wird vom Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages vorgenommen.

Absatz 2 dient der Anpassung an die grundsätzliche Regelung des § 44c AbgG. Demnach kann eine Aussagegenehmigung nur im Einvernehmen mit solchen Stellen außerhalb des Parlaments erteilt werden, die an der Entstehung der geheim zu haltenden Angelegenheit beteiligt gewesen sind. Weiterhin wird durch Bezugnahme auf Absatz 3 klargestellt, dass die Genehmigung nur ausnahmsweise versagt werden kann. Eine Verweisung auf § 49 AbgG war bezüglich der Fraktionsangestellten nicht angezeigt, da die dortige Zuständigkeit des Fraktionsvorsitzenden für Aussagegenehmigungen nicht auf die Sachgestaltung des § 16 passt, der nicht Fraktionsangelegenheiten, sondern Verschlussachen im Bereich des Deutschen Bundestages betrifft.

Absatz 2 Satz 2, wonach die Offenlegung eines Geheimnisses in gesetzlich gebotenen Fällen zulässig ist, findet ähnliche Regelungen z. B. in § 61 des Bundesbeamtengesetzes, wonach die Amtsverschwiegenheit des Beamten durch die gesetzlich begründete Pflicht unberührt bleibt, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Eine



identische Regelung enthält auch § 49 Abs. 3 AbgG für die Angestellten der Fraktionen. Eine derartige gesetzliche Pflicht ist z. B. § 138 StGB, der die Nichtanzeige dort aufgeführter Delikte strafbar macht.

#### **Zu § 17 (Beweiserhebung)**

Die Beweisaufnahme erfolgt aufgrund von Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses, wobei nach Absatz 2 die Rechte der qualifizierten Minderheit zu beachten sind, wenn diese den Beweis beantragt. In diesem Falle muss die Mehrheit des Untersuchungsausschusses dem Beweis Antrag grundsätzlich zustimmen und ihn also beschließen. Ausnahmsweise ist die Ausschussmehrheit von dieser Zustimmungspflicht allerdings befreit, wenn das Beweismittel unerreichbar oder die Beweiserhebung unzulässig ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Beweiserhebung durch den Untersuchungsauftrag nicht gedeckt ist oder gegen verfassungsrechtliche, gesetzliche und geschäftsordnungsrechtliche Vorschriften verstößt. Unerreichbare Beweismittel im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen der Untersuchungsausschuss nicht weiß und nicht ermitteln kann, wo sie sich befinden oder bei denen abzusehen ist, dass sie auch nach Anwendung der im Untersuchungsausschussgesetz vorgesehenen Zwangsmittel für die Beweiserhebung im laufenden Untersuchungsverfahren nicht herbeschafft werden können.

Die Reihenfolge, in der Zeugen und Sachverständige vernommen werden sollen, gab in bisherigen Untersuchungsausschüssen des Öfteren Anlass zu Auseinandersetzungen innerhalb des Ausschusses, insbesondere dann, wenn die Minderheit zur Kenntnis nehmen musste, dass die aus ihrer Sicht interessantesten Zeugen am Ende der Vernehmungsliste stehen sollten. Die Regelung des Absatzes 3 soll einer solchen möglichen Strategie der Ausschussmehrheit unter Verweis auf die Regelung der GO-BT zur (abwechselnden) Reihenfolge der Redner einen Riegel vorschieben. Absatz 3 Satz 1 verdeutlicht aber zunächst den Auftrag, im Ausschuss zu einem Einvernehmen hinsichtlich der Reihenfolge der Zeugen zu gelangen.

Absatz 4 regelt zum einen das Recht der qualifizierten Minderheit, den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs bei Ablehnung von Beweis Anträgen anzurufen. Für diesen Auseinandersetzungsfall ist im 1. Ausschuss zwischenzeitlich eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts erwogen worden, da durch eine Ablehnung von Beweis Anträgen im Verhältnis zwischen einer qualifizierten Minderheit und der Mehrheit verfassungsrechtlich begründete Rechte verletzt werden können. Da ein Beweis Antrag jedoch aus Gründen abgelehnt werden dürfte, die Parallelen zum Strafprozess aufweisen, ist im Ergebnis die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters gewählt worden. Dabei war dem 1. Ausschuss bewusst, dass die aus Artikel 93 GG folgende Berechtigung, ein Organstreitverfahren einzuleiten, durch die jetzt gewählte Regelung unberührt bleibt.

Absatz 4 schafft auch eine ausdrückliche Zuständigkeit bei Ablehnung eines Zwangsmittels (insbesondere Ordnungsgeld gegenüber einem ausbleibenden oder die Aussage verweigernden Zeugen sowie bei Nichtherausgabe von Beweismitteln). Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs über die Anordnung des Zwangsmittels

und die Höhe eines Ordnungsgeldes zu entscheiden, da dieser bereits für die Anordnung einer Haft bei Zeugnisverweigerung (§ 27 Abs. 2) oder Nichtherausgabe von Beweismaterial (§ 29 Abs. 2 Satz 2) zuständig ist.

#### **Zu § 18 (Vorlage von Beweismitteln)**

Die Vorschriften über die Vorlage von Beweismitteln und – in § 19 – den Augenschein sind aus systematischen Gründen gegenüber den Ursprungsvorlagen neu gefasst und zugleich gekürzt worden. Der 1. Ausschuss hat von der zunächst vorgeschlagenen Normierung der Einzelschritte bei einem Ersuchen auf Vorlage von Beweismitteln und insbesondere der Festschreibung des sog. Vorsitzendenverfahrens abgesehen. Damit soll einerseits denkbaren Verzögerungen eines Untersuchungsverfahrens entgegengewirkt und andererseits den Beteiligten Freiraum für geeignete Schritte zu Lösungen im Konfliktfalle geöffnet werden. Das Vorsitzendenverfahren ist also gesetzlich nicht zwingend für eine bestimmte Konstellation vorgesehen; es kann aber – ebenso wie andere, mit gleicher Zielsetzung gewählte Modelle – bei Bedarf eingesetzt werden.

Der Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Grenzen, die bei einem Ersuchen auf Vorlage von Beweismitteln zu beachten sind, erinnert an die in der Verfassungsrechtsprechung entwickelten Grundsätze.

Wird ein Ersuchen abgelehnt oder eine Akte als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, sind die Gründe dem Untersuchungsausschuss schriftlich zu erläutern. Ebenso muss die Übermittlung von Akten und anderen Unterlagen von einer Erklärung begleitet sein, dass die Beweismittel vollständig sind, ihnen weder etwas entnommen noch hinzugefügt worden ist.

Absatz 3 sieht bei Streit über die Vorlage von Beweismitteln eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts vor. Betrifft die Auseinandersetzung hingegen die Einstufung als Verschlusssache, ist der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zur Entscheidung berufen.

Absatz 4 knüpft an Artikel 44 Abs. 3 GG an und begründet für Streitigkeiten z. B. mit Strafverfolgungsbehörden eines Landes über die Herausgabe von Ermittlungsakten die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs.

#### **Zu § 19 (Augenschein)**

Die Einzelheiten zum Augenschein sind nicht gesondert geregelt worden; vielmehr wird auf die Vorschrift über die Vorlage von Beweismitteln (§ 18) Bezug genommen. Die Beschränkung bei Absatz 3 auf dessen ersten Halbsatz verdeutlicht, dass bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem gewünschten Augenschein durch die Bundesregierung eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist.

Da ein Augenschein auch bei Landesbehörden (vgl. § 18 Abs. 4) in Betracht kommen kann, war in § 19 auch auf § 18 Abs. 4 zu verweisen.

#### **Zu § 20 (Ladung der Zeugen)**

Diese Vorschrift gibt Anlass, auf eine wichtige Weichenstellung für die Gestaltung des Untersuchungsverfahrens auf-

merksam zu machen. Im Anschluss an die zugrunde liegenden Gesetzentwürfe und seine Vorläufer wird auf eine Unterscheidung zwischen „Zeugen“, „betroffenen Zeugen“ und „Betroffenen“ verzichtet. Damit werden schwierige Abgrenzungstreitigkeiten ebenso vermieden wie Auseinandersetzungen bei der Zuordnung von Auskunftspersonen zum Kreis der Betroffenen, betroffenen Zeugen oder Zeugen. Hierfür hat auch die Erfahrung aus der Praxis der Untersuchungsausschüsse eine Rolle gespielt, dass bisher niemandem der Status eines Betroffenen im Sinne der IPA-Regeln zuerkannt worden ist.

Bei Erörterung des Verzichts auf einen gesetzlich vorzusehenden Betroffenenstatus und vor dem Hintergrund der weiterhin von Artikel 44 GG angeordneten sinngemäßen Anwendung der Regeln über den Strafprozess war dem Ausschuss bewusst, dass eine über die Regelungen des Untersuchungsausschussgesetzes hinausgehende Zuerkennung von Rechten für Zeugen in bestimmten Sonderkonstellationen durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Vorschrift über die Ladung des Zeugen enthält in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz, dass Zeugen der Ladung eines Untersuchungsausschusses folgen müssen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird allerdings die Sondervorschrift über die Vernehmung von Mitgliedern oberster Staatsorgane durch Gerichte in § 50 StPO, zumal Untersuchungsausschüsse regelmäßig nur am Amtssitz des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung Beweiserhebung durchführen. Aber selbst wenn Untersuchungsausschüsse an anderen Orten tagen, haben die Mitglieder oberster Staatsorgane am jeweiligen Sitzungsort des Untersuchungsausschusses zu erscheinen.

Gemäß Absatz 2 muss dem Zeugen in der Ladung nicht nur das Beweisthema mitgeteilt werden. Er muss auch über seine Rechte ausdrücklich schriftlich belehrt werden, ihm sind die gesetzlichen Folgen eines Ausbleibens zu erläutern und er muss darauf hingewiesen werden, dass er einen rechtlichen Beistand seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen darf. Die Ladung von Zeugen zu Vernehmungen durch Untersuchungsausschüsse ist damit Formerfordernissen unterworfen, die so umfassend im Strafverfahren nicht verlangt sind. Die Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens einschließlich der öffentlichen Berichterstattung legen es aber nahe, den Zeugen durch die in dieser Vorschrift verlangten Belehrungen die Vorbereitung auf ihre Vernehmung zu erleichtern.

#### **Zu § 21 (Folgen des Ausbleibens von Zeugen)**

Absatz 1 reduziert den Höchstbetrag eines Ordnungsgeldes auf 10 000 Euro und ermöglicht eine nochmalige Festsetzung bei wiederholtem Ausbleiben. Der Unterschied zum Höchstbetrag von 1 000 DM im Strafprozess rechtfertigt sich aus den Besonderheiten eines Untersuchungsverfahrens. Gegen die Auferlegung des Ordnungsgeldes kann der Zeuge in entsprechender Anwendung der §§ 304 ff. StPO Beschwerde erheben; die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs ergibt sich aus der ausdrücklichen Regelung in § 36 Abs. 1.

Lehnt der Untersuchungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 1 ab, entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshof nach Maßgabe von § 17 Abs. 4.

#### **Zu § 22 (Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht)**

Nach Absatz 1 gelten die Regelungen der StPO zum Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen sowie die dortigen Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss entsprechend.

Da das Untersuchungsausschussgesetz – wie bei § 20 erläutert – bewusst auf einen Betroffenen-Status und damit eine Parallele zum strafprozessualen Begriff des Beschuldigten verzichtet, fehlt es an einem Anknüpfungspunkt für die zunächst vorgesehene entsprechende Anwendung des Zeugnisverweigerungsrechts von Angehörigen des Beschuldigten in § 52 StPO.

Absatz 2 räumt in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht dann ein, wenn dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen wegen der Beantwortung von bestimmten Fragen eine Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren drohen könnte. Zu den gesetzlich geordneten Verfahren gehören nicht nur Ermittlungsverfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sondern beispielsweise auch beamtenrechtliche Disziplinarverfahren.

#### **Zu § 23 (Vernehmung von Amtsträgern)**

Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes gelten entsprechend dem anzuwendenden § 54 StPO die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften, wonach dieser Personenkreis über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren hat und über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben darf. Für die (jeweils auch ehemaligen) Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Deutschen Bundestages und eines Landtages gelten hinsichtlich eventuell erforderlicher Aussagegenehmigungen nach § 54 Abs. 2 StPO die für sie maßgebenden Vorschriften. Das besondere Zeugnisverweigerungsrecht des Bundespräsidenten nach § 54 StPO gilt auch vor dem Untersuchungsausschuss.

Soweit für benötigte Zeugenaussagen eine Aussagegenehmigung der Bundesregierung erforderlich ist (z. B. nach § 6 des Bundesministergesetzes für Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Bundesregierung), statuiert Absatz 2 im Interesse einer wirksamen Erfüllung der Untersuchungsaufträge eine grundsätzliche Pflicht der Bundesregierung zur Erteilung der Aussagegenehmigung. Hinsichtlich der Einschränkung dieser Pflicht wegen Eingriffs in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, hinsichtlich des Geheimnisschutzes und hinsichtlich des weiteren Verfahrens bei Versagung der Aussagegenehmigung gelten die Regelungen über die Vorlage von Beweismitteln (§ 18) entsprechend.

#### **Zu § 24 (Vernehmung der Zeugen)**

Die Zeugenvernehmung ist in den Absätzen 1 bis 4 in Anlehnung an die StPO geregelt. Absatz 5 regelt Näheres hinsichtlich der Vernehmung zur Sache, die danach zunächst

Aufgabe des Vorsitzenden ist. Anschließend erhalten die anderen Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Absatz 4 verdeutlicht, dass der Bericht des Zeugen bereits zur Vernehmung gehört.

Absatz 5 verweist für den Fall einer Auseinandersetzung im Untersuchungsausschuss über den Ablauf einer Vernehmung auf die Vorschriften der Geschäftsordnung zur Reihenfolge der Redner (§ 28) sowie auf die parlamentarische Praxis bei der Gestaltung von Aussprachen im Plenum. So bietet die seit der 10. Wahlperiode praktizierte sog. Bonner Stunde als Vereinbarung gemäß § 35 Abs. 1 GO-BT einen Anhalt für eine den Größenverhältnissen Rechnung tragende Verteilung der zur Verfügung stehenden Zeit auf die einzelnen Fraktionen. Der Verweis auf die Geschäftsordnung und die Praxis ist aber nicht im Sinne einer notwendigen Zeitbegrenzung zu verstehen, da dies den Verfahrensgegebenheiten einer parlamentarischen Untersuchung und dem Minderheitsrecht zuwiderlaufen könnte. Auch der bisherigen Praxis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist in Verfahrensbeschlüssen die Orientierung an den für die Plenarsitzungen geltenden Regeln bekannt.

Auf eine mögliche Vereidigung von Zeugen durch einen Untersuchungsausschuss soll ausdrücklich verzichtet werden. Zum einen entspricht ein ausdrücklicher Verzicht der ständigen Praxis der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Die gesetzliche Festschreibung widerspricht aber auch nicht der strafverfahrensrechtlichen Praxis, da auch die Gerichte zunehmend von Vereidigungen absehen. Eine mögliche Strafbarkeit wegen falscher Aussage bleibt durch die vorgeschlagene Änderung von § 153 StGB gewährleistet.

#### **Zu § 25 (Zulässigkeit von Fragen an Zeugen)**

Absatz 1 bestimmt die Pflicht des Vorsitzenden, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen.

Nach den zugrunde liegenden Gesetzentwürfen sollten zur Unehre reichende Fragen nur im Falle ihrer Unerlässlichkeit gestellt werden dürfen. Diese Regelung wurde mit ihrer Anknüpfung an einen heute nur noch schwer definierbaren Ehrbegriff als zu unbestimmt angesehen. Dem damit angesprochenen Gedanken einer Fürsorgepflicht des Vorsitzenden für den Zeugen ist nach Auffassung des 1. Ausschusses auch ohne ausdrückliche Regelung im Rahmen der Aufgaben des Vorsitzenden während einer Zeugenvernehmung nachzukommen.

Um zu verhindern, dass die Ausschussmehrheit die Zurückweisung von Fragen als Hebel zur Vereitelung einer notwendigen Aufklärung von möglicherweise für die Regierungsseite unangenehmen Umständen benutzt, bedarf bei Streitigkeiten hierüber die Zurückweisung einer Frage einer Zweidrittelmehrheit.

Die Zurückweisung einer Frage ist auch nach ihrer Beantwortung möglich. Die in Absatz 2 geregelte Folge einer nachträglichen Zurückweisung (Bezugnahme im Bericht des Untersuchungsausschusses ist unzulässig) soll die Zeugen vor unzulässigen Übertreibungen schützen und eine sorgfältige Fragestellung fördern.

#### **Zu § 26 (Abschluss der Vernehmung)**

Der Untersuchungsausschuss muss nach Absatz 2 darüber beschließen, wann die Vernehmung eines Zeugen abgeschlossen ist. Dem Zeugen ist zuvor das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen. Der Zeuge hat dadurch Gelegenheit, auf die Abfassung des Protokolls Einfluss zu nehmen, seine Aussage, wie sie sich im Wortlaut des Protokolls niederschlägt, zu korrigieren, ggf. auch auf eine ergänzende Vernehmung hinzuwirken. Über den Abschluss seiner Vernehmung ist der Zeuge nach Absatz 3 zu unterrichten.

Erst wenn gemäß Absatz 2 eine Vernehmung abgeschlossen ist, kann nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der Tatbestand einer falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB vollendet sein.

#### **Zu § 27 (Grundlose Zeugnisverweigerung)**

Bei grundloser Verweigerung des Zeugnisses gibt Absatz 1 dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten aufzuerlegen und gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festzusetzen. Lehnt der Untersuchungsausschuss eine Entscheidung gemäß Absatz 1 ab, entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses nach Maßgabe des § 17 Abs. 4.

Für die Anordnung der Erzwingungshaft ist nach Absatz 2 nicht der Untersuchungsausschuss selbst, sondern der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zuständig, der vom Untersuchungsausschuss oder von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder angerufen werden muss.

#### **Zu § 28 (Sachverständige)**

Nach Absatz 1 sind die Regelungen des Gesetzes über Zeugen auch auf Sachverständige grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt nach Absatz 2 durch den Untersuchungsausschuss, wobei entsprechend § 17 Abs. 2 ein Viertel seiner Mitglieder die Heranziehung eines bestimmten Sachverständigen erzwingen kann. Da § 74 Abs. 1 StPO wegen des Unterschieds eines Untersuchungsverfahrens zu einem Strafverfahren ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt wird, kann ein Sachverständiger nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden. Eine Fristabsprache nach Absatz 3 mit dem Sachverständigen, zu der der Sachverständige nach Absatz 6 mittels Ordnungsgeldes angehalten und deren Nichteinhaltung ebenfalls mit Ordnungsgeld belegt werden kann, soll einen zügigen Ablauf des Untersuchungsverfahrens ermöglichen. Lehnt der Untersuchungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 ab, entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs nach Maßgabe von § 17 Abs. 4.

#### **Zu § 29 (Herausgabepflicht)**

Die Regelung zur Herausgabe von Beweismaterial durch Dritte ist den Vorschriften des Achten Abschnitts der Strafprozessordnung nachgebildet. Absatz 1 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen aus verfassungsrechtlichen Gründen auch bei Wahrung des Geheimnisschutzes eine Beweismittelvorlagepflicht Privater entfällt.

Wird die Pflicht zur Herausgabe und Vorlage nicht freiwillig erfüllt, so kann sie mit den in Absatz 2 bestimmten Zwangsmitteln durchgesetzt werden, die sich allerdings wegen des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“ nicht gegen die in Satz 2 genannten Personen richten dürfen.

Lehnt der Untersuchungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ab, entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs nach Maßgabe von § 17 Abs. 4.

Die Anordnung von Haft, Beschlagnahmen und Durchsuchungen kann der Untersuchungsausschuss nicht selbst vornehmen. Er oder ein Viertel seiner Mitglieder muss diese Maßnahmen beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs beantragen. Der Ermittlungsrichter trifft die entsprechenden Anordnungen, falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **Zu § 30 (Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln)**

Die Vorschrift dient einerseits der Durchsetzung des Aufklärungsinteresses des Untersuchungsausschusses, berücksichtigt aber andererseits auch die gleichwertigen Vertrauensschutzinteressen und die Persönlichkeitssphäre der Zeugen. Ein Konflikt wird zugunsten möglichst weitgehender Aufklärungsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses durch ein Verfahren gelöst, das bei entsprechenden Einwendungen des Herausgabeverpflichteten zunächst die geheime Behandlung der herauszugebenden Unterlagen sicherstellt. Nach Sichtung sind für das Untersuchungsverfahren unerhebliche Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Über die Aufrechterhaltung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM entscheidet der Untersuchungsausschuss nach Durchsicht und Prüfung der Beweismittel. Bei Widerspruch gegen eine beabsichtigte Aufhebung des Geheimhaltungsgrades durch den verfügungsberechtigten Inhaber der Beweismittel entscheidet der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder.

#### **Zu § 31 (Verlesung von Protokollen und Schriftstücken)**

§ 31 regelt die förmliche Einführung von Unterlagen, die als Beweismittel dienen, sowie von Protokollen über Untersuchungshandlungen anderer Untersuchungsausschüsse sowie von Gerichten und Behörden in das Untersuchungsverfahren. Sie erfolgt nach Absatz 1 grundsätzlich durch Verlesen der Protokolle und Schriftstücke in öffentlicher Sitzung. Liegen die Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 1 vor, muss nach Absatz 3 die Verlesung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Um umständliches und zeitraubendes Vorlesen zu vermeiden, kann der Untersuchungsausschuss hiervon Abstand nehmen, wenn die Unterlagen allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

#### **Zu § 32 (Rechtliches Gehör)**

Die Vorschrift dient dem Schutz derjenigen Personen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen worden sind, ohne dass ihnen die Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Untersuchungsausschuss zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können.

#### **Zu § 33 (Berichterstattung)**

Jeder Untersuchungsausschuss ist verpflichtet, dem Deutschen Bundestag nach Abschluss der Untersuchungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Absatz 2 verdeutlicht das Recht jedes Mitglieds, dem Bericht eine abweichende Auffassung (Sondervotum) beizufügen. Dieses kann sich auf die Feststellung des Sachverhalts wie auf die Bewertung beziehen. Der Verfasser eines Sondervotums hat dessen Inhalt zu verantworten und die gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Anforderungen, wie sie in einer Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. November 1989 zum Ausdruck gekommen sind, zu beachten. Im Streitfall hat der Untersuchungsausschuss über die Einhaltung dieser Grenzen zu befinden.

Das Recht, ein Sondervotum abzugeben, wurde nicht auf ordentliche Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschränkt, da sich im Einzelfall auch ein stellvertretendes oder beratendes Mitglied zur Darstellung einer abweichenden Auffassung veranlasst sehen kann.

Kann ein Untersuchungsausschuss seine Untersuchungen nicht rechtzeitig vor dem Ende einer Wahlperiode abschließen, muss er gemäß Absatz 3 einen Sachstandsbericht erstatten, der den bisherigen Gang des Verfahrens und die bisherigen Zwischenergebnisse der Untersuchung darlegt. Einen Zwischenbericht muss ein Untersuchungsausschuss auch dann abgeben, wenn es der Deutsche Bundestag im Laufe einer Wahlperiode beschließt.

#### **Zu § 34 (Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss)**

§ 34 befasst sich mit der Einsetzung und den Verfahren sowie den Rechten und den Pflichten des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss. Nach Absatz 1 hat sich der Verteidigungsausschuss gemäß der Vorgabe des Artikels 45a Abs. 2 GG auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren. Den Vorsitz führt nach Absatz 2 der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses. Die Einsetzung eines Unterausschusses, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können, ist nach Absatz 3 möglich. Im Übrigen gelten für das Verfahren des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss die Vorschriften über Untersuchungsausschüsse entsprechend.

#### **Zu § 35 (Kosten und Auslagen)**

§ 35 bestimmt den Bund als Träger der Kosten des Verfahrens und regelt die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Möglichkeit, Zeugen die Gebühren ihres rechtlichen Beistandes zu erstatten.

Auch die finanzielle Entschädigung des Ermittlungsbeauftragten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) mit der Maßgabe, dass im Rahmen des § 3 Abs. 2 ZSEG der Höchstsatz anzusetzen ist. Dieser Höchstsatz kann unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 ZSEG überschritten werden.

**Zu § 36 (Gerichtliche Zuständigkeiten)**

§ 36 Abs. 1 enthält als Grundsatznorm eine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs, sofern sich aus diesem Gesetz oder den Bestimmungen in Artikel 93 GG, § 13 BVerfGG nichts anderes ergibt. Streitigkeiten nach Absatz 1 sind – soweit nicht das Bundesverfassungsgericht zuständig ist – gegeben, wenn der Deutsche Bundestag, einer seiner Untersuchungsausschüsse oder Teile dieser Organe einer der Beteiligten an einer gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einem Untersuchungsverfahren ist.

Indem in Absatz 2 auch dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ermöglicht wird, falls die Einsetzung des Ausschusses als verfassungswidrig angesehen wird, sollen die Stellung und die Bedeutung des Ermittlungsrichters im Rahmen des Untersuchungsverfahrens gestärkt werden.

**Zu Artikel 2 (Änderungen des Strafgesetzbuches)**

Im 1. Ausschuss war zunächst erwogen worden, in § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB auch eine Strafbarkeit von Abgeordneten wegen Verletzung von Privatgeheimnissen vorzusehen. Im Ergebnis ist hiervon aber abgesehen worden, da dies nicht ohne Einbeziehung der Länderparlamente als möglich erschien.

Da auf eine Bestimmung über die mögliche Vereidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsausschuss verzichtet worden ist, musste die Strafvorschrift über die falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) angepasst werden.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Der 1. Ausschuss geht davon aus, dass es nicht sinnvoll ist, ein laufendes Untersuchungsverfahren mit geänderten Regelungen zu belasten. Daher soll das Gesetz nicht für bereits laufende Verfahren gelten.

Berlin, den 4. April 2001

**Hermann Bachmaier**  
Berichterstatter

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Berichterstatter

**Hans-Christian Ströbele**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Evelyn Kenzler**  
Berichterstatterin

## Anlage 2

**Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Ausschuss wolle beschließen:

## 1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.“

## 2. Es wird folgender Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes) eingefügt:

Artikel 44 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Worte „eines Viertels seiner Mitglieder“ werden durch die Worte „5 vom Hundert seiner Mitglieder oder einer seiner Fraktionen“ ersetzt.

## 3. Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2 und wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „eines Viertels seiner Mitglieder“ werden durch die Worte „von 5 vom Hundert seiner Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „qualifizierten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 werden die Worte „einem Viertel der Mitglieder des Bundestages“ durch die Worte „5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder von einer Fraktion“ ersetzt.

## c) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ablehnung des Einsetzungsantrages mit der Begründung, er sei verfassungswidrig, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages. Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die die Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragsteller, wegen der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.“

## 3. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Jede Fraktion bzw. Gruppe muss vertreten sein. Die antragstellende Minderheit gemäß § 2 Abs. 1 ist durch mindestens zwei Mitglieder vertreten.“

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „von den Fraktionen“ werden die Worte „bzw. Gruppen“ eingefügt.

## 5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitz des Untersuchungsausschusses wird auf Vorschlag der antragstellenden Mitglieder der Fraktion bzw. Fraktionen des Bundestages durch den Untersuchungsausschuss aus seiner Mitte bestimmt.“

## 6. § 8 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 verlangen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist eine Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zur Einberufung von Sitzungen außerhalb des Zeitplanes des Bundestages oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 verlangen. Der Präsident ist hiervon zu unterrichten. Er kann der Einberufung widersprechen, wenn dieser zwingende parlamentarische Gründe entgegenstehen.“

## 7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „eines Viertels seiner Mitglieder“ die Worte „oder der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.

## 8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Mitarbeitern der Fraktionen“ werden die Worte „bzw. Gruppen“ eingefügt.

## 9. § 17 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses“ werden durch die Worte „5 vom Hundert der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder der Untersuchungsausschussmitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
- „Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so wird die Reihenfolge für die Vernehmung der Hälfte der Zeugen durch die antragstellende Fraktion bzw. Fraktionen bestimmt und für die übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend.“
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses“ die Worte „oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.
10. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- „(3) Besteht der Untersuchungsausschuss, ein Viertel seiner Mitglieder oder die antragstellende Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 nach Prüfung der Begründung der Bundesregierung auf der Vorlage der Akten, hat diese dem Untersuchungsausschuss die Akten vorzulegen. Das Recht der Bundesregierung, sich wegen der Verletzung ihrer Rechte an das Bundesverfassungsgericht zu wenden, bleibt unberührt.“
11. § 24 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst und um Satz 4 ergänzt:
- „Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts sind die Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend anzuwenden, wobei die antragstellende Fraktion bzw. Fraktionen zuerst das Fragerecht erhalten. Der Untersuchungsausschuss kann davon Abweichendes einstimmig beschließen.“
12. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt oder bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, so ordnet auf Antrag des Untersuchungsausschusses eines Viertels seiner Mitglieder oder der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof die Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuss an; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
13. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Nach den Worten „eines Viertels seiner Mitglieder“ werden die Worte „bzw. der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.
14. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach den Worten „einem Viertel seiner Mitglieder“ werden die Worte „bzw. der antragstellenden Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1“ eingefügt.
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 28. Februar 2001

**Dr. Evelyn Kenzler**

## Begründung des Änderungsantrages:

### Allgemeines

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 44 GG und zum Entwurf eines Untersuchungsausschussgesetzes dienen dazu, die Rechte parlamentarischer Minderheiten und hier insbesondere kleinerer Fraktionen zu stärken. Während bislang neben der Mehrheitsenquete die so genannte qualifizierte Minderheit, d. h. ein Viertel der Mitglieder des Bundestages für die Einsetzung sowie die Arbeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen maßgeblich war, soll nach dem vorliegenden Änderungsantrag das Quorum zur Einsetzung von Minderheitsenqueten deutlich, und zwar auf 5 % der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, herabgesetzt werden. Daraus ergeben sich in der logischen Konsequenz eine Reihe von Folgeänderungen hinsichtlich des Inhalts und Umfangs von Sonderrechten für diese Enqueten, um das Minderheitsrecht auch tatsächlich zum Tragen zu bringen (z. B. beim Beweiserhebungsrecht, bei Beantragung von Sitzungen u. a.). Hierbei soll insbesondere die Rolle der antragstellenden Minderheit gestärkt werden, da davon auszugehen ist, dass diese als Initiatorin eines Untersuchungsausschusses naturgemäß auch das größte Interesse an der Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes hat und damit das stärkste Engagement entwickelt. Daneben beziehen sich eine Reihe von Vorschlägen auf die Stärkung der Rechte parlamentarischer Minderheiten sowohl im Fall der Mehrheits- als auch Minderheitsenquete.

Der konzeptionelle Ansatz besteht darin, die Stellung kleinerer Fraktionen auszubauen, sie vor einer zum Teil ungewollten Abhängigkeit von größeren im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen zu schützen und damit ihre politische Unabhängigkeit als Teil des Deutschen Bundestages zu stärken. Diese Vorschläge dienen damit der Effektivierung der Arbeit der Untersuchungsausschüsse und schützen gerade kleinere Fraktionen, auf deren Antrag die Einsetzung eines Ausschusses erfolgte, davor, von größeren Fraktionen bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses behindert oder blockiert zu werden.

### Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Diese Änderung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Änderung des Grundgesetzes.

#### Zu Nummer 2 (Änderung des Grundgesetzes)

Nach Artikel 44 Abs. 1 GG und § 1 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs eines Untersuchungsausschussgesetzes unterscheidet der Deutsche Bundestag bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zwischen Mehrheits- und Minderheitsenqueten. Während bei Mehrheitsenqueten auf Antrag einer Fraktion oder 5 % der Abgeordneten durch Mehrheitsbeschluss ein Ausschuss eingerichtet wird, hat bei Minderheitsenqueten auf Antrag von 25 % der Abgeordneten der Deutsche Bundestag durch einen so genannten Pflichtbeschluss den Ausschuss einzurichten.

Die Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages ist jedoch eine zu hohe Hürde gerade für kleinere Fraktionen, deren Wahlergebnis unter 25 % liegt. Sie sind darauf angewiesen, größere Fraktionen für einen Einsetzungsantrag zu gewinnen. Ein solches Quorum führt daher eindeutig zur Benachteiligung von Minderheiten im Parlament. Deshalb bleiben bzw. blieben auch die diesbezüglichen Regelungen einiger Landesverfassungen sowie der Weimarer Reichsverfassung zum Einsetzungsquorum darunter. Eine Absenkung dieses Quorums auf 5 % der Mitglieder bzw. auf Antrag einer Fraktion verspricht ein höheres Maß an Sicherheit, dass aufklärungsbedürftige Sachverhalte auch tatsächlich Gegenstand der Aufklärung in einem Untersuchungsausschuss werden und nicht von Mehrheiten aus parteipolitischen Gründen blockiert werden können. Eine übermäßige Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist nicht zu erwarten, da bekanntlich die 5 %-Klausel eine hohe Hürde für den Einzug von Parteien in den Deutschen Bundestag darstellt und die Zahl der Bundestagsparteien dadurch erheblich begrenzt wird.

Die vorgesehene Absenkung des Einsetzungsquorums macht auch eine so genannte Große Koalitionsklausel überflüssig, da bei einer solchen Konstellation nicht auszuschließen ist, dass die verbleibende parlamentarische Minderheit nicht das notwendige 25%ige Quorum erreicht, so dass das verfassungsmäßige Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen nicht gewahrt wäre.

Da die Absenkung des Einsetzungsquorums für eine Minderheitsenquete einer Grundgesetzänderung bedarf, wird eine Änderung des Artikels 44 Abs. 1 GG vorgeschlagen. Verfassungsrechtliche Gründe stehen dem nicht entgegen, da die in Artikel 121 GG definierte Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bei der Einsetzung von Minderheitsenqueten aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Auftrages von Untersuchungsausschüssen ohnehin nicht zum Tragen kommt. Eine weitere Absenkung des Einsetzungsquorums bei Minderheitsenqueten stärkt das Untersuchungsrecht von parlamentarischen Minderheiten und trägt damit zum Ausbau der Befugnisse des Deutschen Bundestages im Hinblick auf die eigene Information und Kontrolle der Regierung bei. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme von Prof. Morlock vom 5. Mai 2000 in Vorbereitung der Anhörung zum Untersuchungsausschussgesetz (vgl. S. 2), in welcher dieser ebenfalls eine Absenkung, wenn auch nur auf 20 % der Mitglieder des Bundestages vorschlägt.

**Zu Nummer 3 (Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages – Untersuchungsausschussgesetz –)**

#### Zu Nummer 3.1

Die hier vorgeschlagene Änderung von § 1 Abs. 1 entspricht im Wortlaut der beantragten Änderung von Artikel 44 Abs. 1 GG, so dass vollinhaltlich auf die Begründung zu Artikel 1 verwiesen werden kann.



**Zu Nummer 3.2****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.1, da mit der deutlichen Herabsetzung des Einsetzungsquorums die so genannte qualifizierte Minderheit obsolet geworden ist.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Folgeänderung zu Nummer 3.1.

**Zu Buchstabe c**

Das mit dem Koalitionsentwurf vorgeschlagene Verfahren, wonach die Antragsteller im Falle der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht zwecks Prüfung der Verfassungsmäßigkeit anrufen können, impliziert zwar auch das Vorgehen bei Ablehnung des gesamten Einsetzungsantrages wegen angenommener Verfassungswidrigkeit. Gleichwohl ist zu dieser wichtigen Frage keine eindeutige Regelung vorgesehen. Während bei teilweiser Ablehnung des Einsetzungsantrages der Ausschuss hinsichtlich des nicht für verfassungswidrig gehaltenen Teiles mit seiner Arbeit beginnen kann, ist dies bei vollständiger Ablehnung ausgeschlossen. Das kann aufgrund der bekannten Überlastung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dazu führen, dass eine sachliche Überprüfung innerhalb der jeweiligen Wahlperiode kaum realistisch ist und der beantragte Untersuchungsausschuss demgemäß auch nicht eingesetzt wird. Um die potentielle Gefahr zu verringern, dass im Fall einer antragstellenden Minderheit die Parlamentsmehrheit politisch missliebige Untersuchungsausschüsse mit einer behaupteten Verfassungswidrigkeit umgehen kann, wird nunmehr mit einem neu eingefügten Satz 1 vorgeschlagen, die Ablehnung wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit eines Einsetzungsantrages von einer Zweidrittelmehrheit der Bundestagsmitglieder abhängig zu machen. Mit dieser vorgesehenen qualifizierten Mehrheit für die vollständige Ablehnung des Antrages wird sichergestellt, dass nur dann, wenn das Parlament ganz überwiegend zu der Auffassung gelangt, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses würde im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, dieser bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zustande kommt.

Für den Fall der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages verbleibt es bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung, wobei der letzte Satz des Absatzes 3 dahin gehend ergänzt wurde, dass das Bundesverfassungsgericht sowohl bei der vollständigen als auch teilweisen Ablehnung durch die Antragsteller angerufen werden kann.

**Zu Nummer 3.3**

Die vorgeschlagene Änderung stellt zum einen hinsichtlich der Zusammensetzung klar, dass auch Gruppen in Untersuchungsausschüssen vertreten sein müssen, denn das Wahlrecht sieht neben dem Überspringen der 5 %-Hürde die Möglichkeit des Einzugs in den Deutschen Bundestag auch über das Erringen von mindestens 3 Direktmandaten vor, so dass diese ebenso wie Fraktionen an der Arbeit von

Untersuchungsausschüssen nicht zuletzt auch aus Gründen der Gleichbehandlung beteiligt werden sollten. Zum anderen soll die Funktionsfähigkeit des Untersuchungsausschusses für den Fall sichergestellt werden, dass eine antragstellende kleinere Fraktion oder eine interfraktionelle Minderheitenenquete, die nach dem Berechnungsverfahren nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten wäre, zwei Mitglieder entsenden kann. Die Vertretung durch lediglich ein Mitglied ist insbesondere im Hinblick auf die Regelung in Nummer 3.5 nicht sachgerecht, da neben dem Stellen des Vorsitzenden die eigentliche Untersuchungstätigkeit durch mindestens ein weiteres Mitglied sichergestellt werden muss.

**Zu Nummer 3.4**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3.3.

**Zu Nummer 3.5**

Die Übertragung des Vorsitzes des Untersuchungsausschusses auf die Antragsteller ist zunächst die logische Folge der Stärkung der Rechte der antragstellenden Minderheit und der Absenkung des Einsetzungsquorums aber auch darüber hinaus der antragstellenden Fraktion bzw. Fraktionen überhaupt und von daher sachgerecht. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Erfüllung des Untersuchungsauftrages mit dem notwendigen Nachdruck betrieben wird, da davon auszugehen ist, dass die Initiatoren des Ausschusses das größte Interesse an der Aufklärung haben und deshalb auch den Untersuchungsausschuss leiten sollten.

**Zu Nummer 3.6****Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in Satz 1 berücksichtigt, dass die antragstellende Minderheit auch dann, wenn sie nicht ein Viertel der Ausschussmitglieder stellt, die Möglichkeit haben soll, eine Sitzung einzuberufen. Diese Änderung folgt dem Anliegen, die Rechte der antragstellenden Minderheit auch bei der Sitzungseinberufung zu stärken, damit ihr besonderes Interesse am Fortgang der Untersuchung nicht durch die Ausschussmehrheit torpediert werden kann.

Die Untersuchungsausschusspraxis und hier nicht zuletzt die Erfahrungen mit dem CDU-Spendenausschuss haben gezeigt, dass bei besonders akuten Nachrichtensituationen, z. B. bei neuen Aktenfunden und sich daraus ergebendem dringenden Handlungsbedarf, ein schnelles Reagieren des Ausschusses möglich sein muss. Bei besonderer Eilbedürftigkeit soll deshalb innerhalb von einer Woche die Einberufung des Ausschusses möglich sein. Diese Frist scheint einerseits sowohl kurzfristig genug, um angemessen schnell reagieren zu können, und andererseits jedoch auch ausreichend, um inhaltlich wie organisatorisch durch das Ausschusssekretariat die notwendigen Vorkehrungen treffen zu können, wobei es sich hier aufgrund der erforderlichen „besonderen Eilbedürftigkeit“ um eine Ausnahmeregelung handelt.

**Zu Buchstabe b**

Auch im Fall der Einberufung von Sondersitzungen sollte der Untersuchungsausschuss aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung und im Interesse eines möglichst flexib-

len Arbeitens in eigener Kompetenz entscheiden können. Bei entsprechender Beschlussfassung durch ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder durch die antragstellende Minderheit ist der Präsident hiervon zu unterrichten. Gleichzeitig hat er in diesem Fall jedoch die Möglichkeit, der Einberufung zu widersprechen, falls dieser zwingende parlamentarische Gründe entgegenstehen, da er im Unterschied zu den Ausschussmitgliedern einen vollständigen Überblick über den gesamten Parlamentsablauf hat.

#### **Zu Nummer 3.7**

Für Antrag und Beschlussfassung einer vorbereitenden Untersuchung durch einen Ermittlungsbeauftragten soll neben der Zustimmung eines Viertels der Ausschussmitglieder auch das Begehren der antragstellenden Minderheit i. S. d. § 2 Abs. 1 ausreichend sein, da auch hier davon auszugehen ist, dass die Antragsteller ein besonderes Interesse an einer zügigen und zugleich gründlichen Untersuchung haben, zumal wenn der Untersuchungsauftrag umfangreich ist und sie deshalb auch hinsichtlich dieser wichtigen Neuerung nicht auf ein Viertelquorum innerhalb des Ausschusses verwiesen werden sollen. Dies auch deshalb, da die Bestimmung der Person des Ermittlungsbeauftragten gemäß Absatz 2 ohnehin eine qualifizierte Mehrheit der Ausschussmitglieder erfordert, um dessen Akzeptanz innerhalb des gesamten Ausschusses zu gewährleisten.

#### **Zu Nummer 3.8**

Soweit in § 12 Abs. 2 die Möglichkeit des Zutritts von benannten Fraktionsmitarbeitern zu nichtöffentlichen Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses geregelt ist, muss diese Teilnahmemöglichkeit entsprechend der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 3.3, wonach neben Fraktionen parlamentarische Gruppen im Ausschuss vertreten sein müssen, auch für von diesen benannte Mitarbeiter gelten.

#### **Zu Nummer 3.9**

##### **Zu Buchstabe a**

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, die von den Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis bestimmt werden, bedürfen eines besonderen Minderheitenschutzes für die Vertreter der nicht die Mehrheit im Deutschen Bundestag bildenden Fraktionen. Insbesondere beim Beweisanzugsrecht, dem Kernstück der Ausschusstätigkeit, ist dem Minderheitenschutz in verstärktem Maße Rechnung zu tragen. Die im Koalitionsentwurf vorgeschlagene Regelung, die eine Beweiserhebung erst dann vorsieht, wenn ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses dies verlangt, ist im Zweifel nicht ausreichend, um die Aufklärungsarbeit frei von parteipolitischen Erwägungen im Ausschuss voranzubringen. Das haben auch die jüngsten Erfahrungen im CDU-Spendenausschuss gezeigt. Der unter Nummer 3.1 vorgeschlagenen Änderung folgend sollten deshalb auch Beweise immer dann erhoben werden, wenn sie von 5 % der Ausschussmitglieder oder den Ausschussmitgliedern einer Fraktion bzw. Gruppe beantragt werden, soweit sie nicht unzulässig oder unerreichbar sind. Ansonsten sind Konstellationen im Untersuchungsausschuss denkbar, die den Minderheitenschutz im Allgemeinen und den Schutz der antragstellenden Minderheit nach § 2 Abs. 1 bei

der Stellung von Beweisanzügen letztlich ins Leere laufen lassen. Allein das Recht zur Beantragung von Untersuchungsausschüssen würde ohne Flankierung durch ein damit korrespondierendes Beweisanzugsrecht praktisch wertlos sein bzw. sich für die Antragsteller sogar ins Gegenteil verkehren können, denn die unter 25 % liegende antragstellende Minderheit würde zur Erhebung eigener Beweisanzüge immer auf die Zustimmung anderer, größerer Fraktionen angewiesen sein.

##### **Zu Buchstabe b**

Hinsichtlich der wichtigen Frage der Reihenfolge der Zeugenvernehmung wird in § 17 Abs. 3 des Koalitionsentwurfs abweichend von der bisherigen Praxis zunächst auf eine einvernehmliche Regelung statt wie bisher auf die Ausschussmehrheit abgestellt. Diese begrüßenswerte Neuregelung wird jedoch durch eine nicht praktikable Regelung in Satz 2 komplementiert. Die im Falle der Nichteinigung vorgesehene Festlegung nach den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen führt nämlich dazu, dass bei divergierender Interessenlage die Untersuchungsstrategie der antragstellenden Seite erheblich durchbrochen und die Erfüllung des Untersuchungsauftrages damit verzögert bzw. sogar gefährdet wird. Zum einen muss auch bei dieser entscheidenden Frage der Festlegung der Zeugenreihenfolge die antragstellende Minderheit ein Widerspruchsrecht gegen die Ausschussmehrheit haben, da anderenfalls durch diese Mehrheit das gesamte Untersuchungskonzept der Minderheit ausgehebelt werden kann. Zum anderen wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der Hälfte der zu vernehmenden Zeugen bzw. Sachverständigen durch die Antragsteller festlegen zu lassen, unabhängig davon, ob sie die Mehrheit oder Minderheit im Ausschuss bilden und die Reihenfolge der übrigen Zeugen entsprechend den Mehrheitsverhältnissen der anderen Fraktionen bzw. Gruppen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu bestimmen. Auf diese Weise wird einerseits sichergestellt, dass die Antragsteller ihrer hervorgehobenen Verantwortung und ihrem besonderen Interesse an der Erfüllung des Untersuchungsauftrages gerecht werden können. Andererseits werden jedoch auch im Unterschied zur bisherigen Praxis die anderen Fraktionen bzw. Gruppen bei der Zeugenreihenfolge angemessen berücksichtigt und gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses gewährleistet.

##### **Zu Buchstabe c**

Im Falle der Ablehnung von Beweiserhebungen oder Zwangsmitteln muss in Konsequenz der vorstehenden Regelungen auch die antragstellende Minderheit i. S. d. § 2 Abs. 1 die Möglichkeit haben, auf Antrag eine Entscheidung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof herbeizuführen, um ihr Untersuchungsbegehren notfalls auch gegen die Ausschussmehrheit konsequent vorantreiben zu können.

#### **Zu Nummer 3.10**

Der vorliegende Entwurf der Koalition geht von einem Recht der Bundesregierung aus, im Zweifel über die Reichweite ihrer Informationspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag selbst zu entscheiden, woraufhin der Deutsche Bundestag sein behauptetes Informationsrecht vor dem

Bundesverfassungsgericht durchsetzen muss. Dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Verhältnis von Regierung und Parlament. Die Bundesregierung ist dem Deutschen Bundestag zunächst unbeschränkt rechenschaftspflichtig. Dementsprechend wird vorgeschlagen, das Verfahren so zu gestalten, dass die Bundesregierung aktiv werden und das Bundesverfassungsgericht anrufen muss, wenn sie einem Ersuchen des Untersuchungsausschusses nicht entsprechen will. Gleichzeitig wird das Verfahren verkürzt.

#### **Zu Nummer 3.11**

Auch bei der Ausübung des Fragerechts der Fraktionen bzw. Gruppen sollen die Antragsteller in Abweichung von der üblichen Redereihenfolge entsprechend den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen nach dem Vorsitzenden als erste die Möglichkeit erhalten, Fragen zu stellen, um deren besonderen Interesse an der Erfüllung des Untersuchungsauftrages Rechnung zu tragen und insbesondere die Rolle der antragstellenden Minderheit zu stärken, die anderenfalls erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt ihr Fragerecht ausüben könnte.

#### **Zu Nummer 3.12**

Die bisher vorgesehene Regelung impliziert zunächst die Forderung des Untersuchungsausschusses nach freiwilliger Herausgabe von Beweismitteln, bevor bei Nichtherausgabe ein Antrag auf Durchsuchung und Beschlagnahme gestellt werden kann. Wenn von der freiwilligen Herausgabe jedoch aufgrund begründeter Anhaltspunkte, wie vorheriger Zurückhaltung oder Vernichtung von Unterlagen, nicht ausgegangen werden kann, muss der Ausschuss die Möglichkeit haben, Zwangsmaßnahmen einzuleiten, ohne den Gewahrsamsinhaber vorzuwarnen.

#### **Zu den Nummern 3.13 und 3.14**

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen aus den Änderungen zur Stärkung der Rechte der antragstellenden Minderheit i. S. d. § 2 Abs. 1.

#### **Zu den Nummern 4 und 5**

Die Verschiebung der Artikel ergibt sich daraus, dass nach dem vorstehenden Änderungsantrag ein neuer Artikel 1 zur Grundgesetzänderung eingefügt wurde.

